

2. Um das erschwerende Merkmal des „mehrfachen Begehens“ (§ 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG) festzustellen, ist erforderlich, daß mindestens zwei Handlungen vorliegen, von denen jede die Anwendung des VESchG erfordert.

Im Zusammenhang hiermit ist zu klären, wie sich das Vorliegen des mehrfachen Begehens eines Verbrechens zum sogenannten Fortsetzungszusammenhang verhält. Im Hinblick auf die bei den Gerichten immer wieder festzustellende Unklarheit und Neigung, einen sogenannten Fortsetzungszusammenhang zu konstruieren, ist auf folgendes hinzuweisen: Der Begriff der „fortgesetzten Handlung“ ist im Strafgesetzbuch nicht enthalten. Er hat sich allein in der Lehre und in der Rechtsprechung entwickelt. Es ist bereits verschiedentlich auch vom Obersten Gericht darauf hingewiesen worden, daß die Anwendung des sogenannten fortgesetzten Handelns nicht dazu dienen darf, daß das Gericht sich die genaue Aufklärung des Sachverhalts erspart; es wurde weiter darauf hingewiesen, daß in gewissen Fällen der Begriff der „fortgesetzten Handlung“ dazu dienen kann, die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens besonders zu kennzeichnen, wie z. B. bei einer Reihe von Angriffen gegen gesellschaftliches Eigentum, die sich als ein fortgesetztes Verbrechen nach § 1 darstellen können, ohne daß § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG angewendet werden kann, weil nicht mindestens zwei Teilhandlungen so schwerwiegend sind, daß jede einzelne von ihnen die Anwendung des § 1 VESchG erfordert. Dieser im Strafgesetzbuch nicht festgelegte Begriff der fortgesetzten Handlung kann dann aber keine Anwendung finden, wenn ein Gesetz ausdrücklich eine Regelung über die Bestrafung mehrfach be-